

Ausschnitt aus der Butzbacher Zeitung vom 19.10.2021

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Münzenberg

**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Münzenberg  
Aufstellung der Abrundungssatzung „Butzbacher Straße“ in Münzenberg, Stadtteil Gambach**  
**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg hat am 25. Juni 2021 in öffentlicher Sitzung auf der Grundlage von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB die Abrundungssatzung für den Bereich „Butzbacher Straße“ im Stadtteil Gambach beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

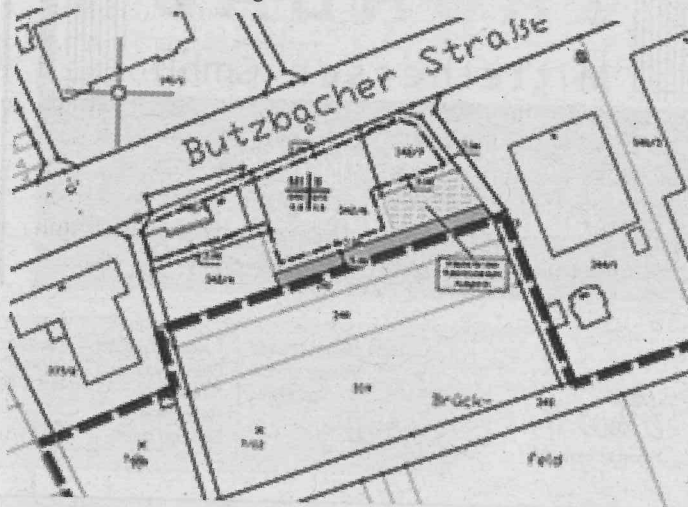
Die Satzung tritt gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die wirksame Satzung mit Begründung ab dem Tag dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung der Stadt Münzenberg, Hauptstraße 22 (Rathaus), Zimmer 9 während den allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 (2a) BauGB beachtliche Fehler und nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 (1) BauGB, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Münzenberg, Hauptstraße 22 in 35516 Münzenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen  
a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, betreffend der Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, sowie

b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Münzenberg, Hauptstraße 22 in 35516 Münzenberg



**Abbildung 1:**  
**Lage des räumlichen Geltungsbereichs der Abrundungssatzung „Butzbacher Straße“ (unmaßstäblich)**  
Münzenberg, den 18. 10. 2021

Der Magistrat der Stadt Münzenberg  
Dr. Tammer, Bürgermeisterin